

von Bach — von Zennert

Protopollum

Sub Die 2. Martii 1781.

Eod. Dem Consulens Präses übergeben, unter
meinen Aufsehn, mein von dem Assessor von
Bach, auf ihn ausgestellten gerichtliche
~~verurtheilten~~ verurtheilten Holländer, mit dem
Zugabe daß er Quersel Leiden soll, und
dem dem Gaule Haken von Zennert,
Kampff, ihn dem terminus introducenda
Quersel bis zum 14. hujus prorogatus
annumiren möge. Diese prorogatio
termini angestrichen Umständen fallen
anstandslos, und bis dahin Fatale sal
vont monibus.

Sub

Sub Die 17. Martii 1781.

Ead. das d. 17. Supra extrajudicialiter am
valent Paiss, quin Justificationem quare
dam am Assessorum Hans Luderig von Kork,
quidem am Järling Ristam von Remmenkamp
cum annexo Sub A. et Acti prioris Inven-
tia, in p^{te} quin decretum. Festalig-
ation n^o 100000, so feldt solign, aus
H^o General Gouvernement zu d. 17. 1781
mit des querulativen Phil Luderig
Juit von 4. Massu communicant wurde.

Sub Die 22. Martii 1781.

Ead. quidem das d. 17. Supra extrajudicialiter
des H^o Gen. Gouvernement, und
am expediret.

Sub Die 12. Apr. 1781.

Ead. Legeraugen am Rapport von H^o Gen. Gov.
von der Legeraug des Bescript. und
anaph. ad Acta quomodo.
Sub;

Sub Die 14. Jun. 1781.

4

Eod. Eingegangn mi Memorial vom H^{ch}. General
Gouvernement. Darin ist alsbald, in dem
von Remmenkampff zu Querel T^h
anläßlich, mit Zugleich des original d^{er}
mischet, und, so bald die Erklärung
von Querulato m^{it} Kommissen folgt wird,
dem Querulanti ad replicandum
in Zeit von 4. Wochen zu communicir.

Sub Die 18. Jun. 1781.
Ingenauarig von H^{ch}. Erbs. Rat von Pötel.
Eod. Eingegangn mi Memorial vom H^{ch}. Gen.
Gouvernement. Darin ist in Querel T^h
des attestor's v^{on} B^{er}, undem der T^h
hat von Remmenkampff, in so dem
Est T^h in seiner Ausdrucks. K^ost^ung^{en} zu
Ingenauarig d^{er} Querulati G^o
auf am von ihm v^{er}stellung eines Mandatars
m^{it}.

mit allem Gemüß. Konklaven befragt zu
werden, und befragt wird. Was
werden ganz zu tragen.

Sub Die 13. Oct. 1741.

Gegenwärtig geworfen dem Herrn Vice Presi-
dent von Crüdemann.

Ed: Am Consulent Spies übergab Replik
für den Advokaten von Bach, wurden die
Laiken - Kisten von Remmenkampff.

Amil nun Querulatus von dem Gemüß.
Konklaven in diesem Endigleis ein
Erklärung, wurde auch ausgesprochen, daß
Dispensat zu werden geduldet, und da
sow auf diesem Mandatium ad causam
Exhibet hat; so sollen diese selbigen
Halt geschlossenen Acta zum Abschluß
in Konting geduldet werden.

Prod. in Colleg. Just. d. 2. März 1781.

6.

Sub die 26. Februarij 1781.

Consulent Spies übergebe ihm von demselben Hans Ludwig von
Bock auf ihn ausgefertigtes gerichtliches Vidimus Vollmacht und
Zeige in alleninständigkeit zu sein für mandans
in Supplic. Dasen des Herrn Landrathsherrn G. G. von
Rennenkampff von der letzten 30^{ten} Jan: a.c. emanirte
Resolution findet folgendes Instruementen Offizial:
Ihm General-Gouvernement befehle ich das Lit:
A ausgefertigte Concessionale - Befehl die querel
an den folgendes Hofe Königl. Hof Justice
Collegium vorzulegen und nachzugehen anfallen dann
um den die Entlegung ist des Herrn Apresoris von
Bock demselben die Resolution quæstionis præ com-
munications und dñen erst den 15 Febr: dñen Insinuierung
mandataris prioris iustitiae bekannt werden können,
so ist es demselben nicht möglich gewesen recepta
die allernachste Instruction mitzufüllen. Da
man proponiert fünfzig Größten wegen der Termi-
num justificandae unmöglich attendiren noch weniger
aber mit Aufertigung der justification, fertig werden
können; so befiehlt demselben alleninständigst ihm den
terminum introducendae justificationis querelae bis
zum 14^{ten} Martii a:c. alleninständigst zu protogiren
und die fatalia demselben so euerge oder zu haben
alleninständigst zu versehen.

Super quam humillime imploranda.

poolze a Martii 1981

Blanket zu Vollmacht für den Herrn Consulats-Spicer
in St. Petersburg zu den und Adhärenz mania werden
den Herrn Landwirth von Pennekampff per Querclan
an die Kaiserliche Hof- und Kassen-Verwaltung
des kaiserlichen Hofes und Kaiserlichen Hofes, gestrichen.

— mor. Hofanda —

— willmocht von dem Herrn Assessor
Hans Ludwig von Brühl nighausend in
hundert Jahren und mit dem gewöhnlichen
Festgeld besetzt worden; jedoch wird
sobaldt unter Generali Gouvernemen-
tibus Unterficht und Inspektion begeben,
bigel. Breval. Alsd. 3. 20. Febr. 1787

Georg Potenhielm
Carl von Kozkul. Lande Lehnen

Wiesemann
Vice

Prod. in Colleg. Just. d. 2. März 1781. 9
A.



Herr Supplicantis des Herrn
Herrn Hans Ludwig von
Boor, wider den Herrn
Herrn von Brennentrampff über
geordnet General-Gesetz, verfaßt
für Königl. General-Gouver-
nement d. d.

Resolution:

Herrn Supplicanti in Honorem
Illustriissimi Superioris, jedoch für
seinen Gesetz und Statuten, die denun-
zierte General-Gesetzgebung und Gebot
und denjenigen die in dieser Sache pas-
sirt Acta cum Protocollo zu extra-
diren. Breval = 10. febr. 1781.

Georg Protenhielm

Carl von Kozkul

Misemann
Jes.

Prod. in Colleg. Just. d. 14. März 1781.

§ 10



Illustrious and Excellent High Court of Justice,
Gracious Lord and Lady, herein
CATHERINA ALEXANDRA,
Daughter of Herr Johann Philipp von Kneipen

Justificatio Querelae
Appellatoris Hans Ludwig von Rock
Herrn Landm. Ritters G. G. von
Rennenkampff

Illustrious and Excellent Lord!

cum annexo
sub. Lit. A. und dem Actum pro.
vis exstantiae
una non querulato wieder queru-
lantem angebrachte Lz. / schwurde
betrug. Hand.

Quodam formalia das von mir wider den H. Landm. Ritters
von Rennenkampff vorgebrachte Querel durch Beobachtung des
frühigen termini propagati völlig wahrgenommen worden, so
frühzeitig als, so fort wider Herrn Hof- Rath, Burg- General-
Gouverneur des Königs Revolution vom 30. Jan. a. c. sub. Lit.
A. sabanda zu. / schwurde, unter Vorbehalt der folgenden, selben
schuldig an Achtung, für Hof- Rath, Burg- Königs Justiz
Collegio in Unterthänigkeit hier nachfolgendes zu. / schwurde.
gan. Das mir das erwähnte Resolution sowohl, wurde gra-
vamen setzen ist, wachte bekräftigt darinnen, daß Illust. Dom. Just.
a quo das von Actori publico vorgebracht wurde wegen der
von Herrn Querulato wider mich gesehrt worden wollende
zu. / schwurde bei Hof- Rath, Burg- Ober- Land- Gericht auf
nicht an. / schwurde, Dign. Einverständnis zu erlangen, und solches gescheh
haben Querulati zu. / schwurde, und gemaß, und gemaß, daß festge-
setzt angenommen. Und zu bekräftigen Recht ist, daß, daß
mich nicht, schuldig erkannt und nicht durch den bekräftigt worden
sein, wenn vor, unter Dign. nicht über, / schwurde, worden. Und die-
sen Recht Satz, soll an gegenwärtiger Dign. Einverständnis
finden. Zwar, schuldig Illust. Dom. Just. a quo in Resolu-
tione gravatoriali da von Herrn Querulato zu. / schwurde, worden
wollende zu. / schwurde, durch den in officio abge, / schwurde, haben
Fol. Prot. I. leg. bekräftigen Dign. für vor, / schwurde, und gemaß
zu wollen. Daß, / schwurde, über nicht Recht finden. Darin ist so
mich nicht, so und gemaß, daß, / schwurde, und gemaß, zu zu-
gen

d. 14. März 1781. vorgetragen und gelesen
1781

Abgeurtheilt

unrecht verstanden haben muß, indem sie damals
wie wohl schon mein Verschulden da sehr arg war
nicht abgelehnt war, daß ich die von ihm zur Unterweisung
und Erziehung zugehörigen nicht leisterete, wovon sie durch
den so kurz vorher ausgesprochenen Tod von wenigstens
20 Kindern, in dem die Kinder auf einem andern
von Gut so über 4 Meilen von dem Mainquand unter
sahen, wovon, Selbst schuld war, so Kommissarius
völlig unschuldig, Krüchten und Billigkeit nicht
haben konnte abgelegt werden. Und da zw. Kaiserl.
Majestät's Hofrat's Raths Justiz-Collegium
sich sehr sehr bald so entschließen darüber grün-
det, so haben wir uns mit so fern Mühe an so viel
selben wanden und immer Resolutions
a qua gewiß, sehr können.

Mit die, so zusammen, sehr flach
Allergnädigste Frau!

sw. Kaiserl. Majestät's Hofrat's Justiz-Collegium
Collegium demütig, und mein Gravamen uni-
cum rechtlich eingereicht sind zu lassen und
Resolutionem a qua in totum zu reformieren
und, solches, sehr mich von der Bedeutung action
ex deductis ganzlich zu liberieren, zugleich aber
sehr Auerkennung in die Fortsetzung der mir an-
geordneten Unterst. zu wahren in Replica zu designieren
per expressam mir. Vorsetzung zu verschaffen.
Zurück und was noch bei der gebührenden Vorkehrung
und, sollen inselbigen in das so mildwirkende
Licht und erstehen in der allerhöchsten Sub-
mission

Euer Kaiserlicher Majestät

consp. Sines.

allermähligst, für Kaiserl.
Hans Ludwig von Bar-
ner mand.

13 12
An
Hochw. General-Gouverneur,

resolv. d. 17. Mart. 1781.

Hochw. bey diesem Hofe Regiments
Majestätlich-Justiz-Collegio, der Asessor
Hans Ludwig von Koch, wider den
Goadjuvanten v. G. von Krennhammer,
~~in peto: imperatorum~~
~~in quo querulato~~ querulanten an,
~~geschaffte~~ ~~geschaffte~~ ~~geschaffte~~, querulando
angelegten und gebeten, solches dem Reg.
General-Gouverneur sub Brigaden
Aufseher cum Annexo sub A. des Hofes
zu setzen, welches aller demselben zur
Lösung binnen vier Wochen mit dem
Hofe zugesandt wird. Dem gegenwärtigen
zugeben, dessen Exception in dieser
Anspruch des Hofes zu bestellenden Mandatarium
hinzuweisen zu lassen. Als solches hat über den
Zugang den Rapport aufzuheben abzustellen.
gütlichen Abschied zu geben, zu
Petersburg, den 22. April 1781.

K. v. Freidemann. //

J. v. Diegel.

J. v. Trifschin.

K. v. Weger. Sect.

den 23. Mart. expedirt.

Prod. in Colleg. Just. d. 12. april. 1781.



Memorial

An Ihro Kaiserl. Majestät² k. k. Hof- und Justiz- Collegium der
k. k. Hof- und Justiz- Collegium der
k. k. Hof- und Justiz- Collegium der

Im k. k. Hof- und Justiz- Collegium der
Justiz- Collegio, k. k. Hof- und Justiz-
General- Gouvernemen² über den
Pfand- und in Auvergne- Pfand- und
Kesseler- Hans- Ludwig von Bock
mit der den Pfand- und Justiz-
Brennenkampff in puncto injuria,
rum, interm. 22. Jan. k. k. men. et ai.
erlassen und den 27. Jan. ejusd. für,
vollst. eingezugenen Befristet
mit diesen Befristet, den pfandigen
Lohnst. abstaten sollen. Beval,
Safloß d. 30. Martij 1781.

Georg Prodenhielm
Carl von Kitzell

W. K. K. K.
K. K. K. K.

1780 d. 12. april. 1781

Da nun der in Eile und Hast geschriebene Brief
in Bezug auf seine Anordnungen betrachte,
vollkommen glauben finden muß; mit ihm das
junge, auch Herr Querulant von Thüngen
und Jung in propria causa, ad eam ap-
pellationem wollen, als unbillig darin hält, der
selbe muß, in der von ihm angegebenen Sache,
sowohl die Exculpation fol. 4. 5. f. 6. f. 7.
mit in Betracht sein lassen, und die Thatsache,
daß Herr Jandmüller über sein Vergehen,
von reprochirt zu werden, so hat auch
Querulantis keine Befriedigung, als wenn
der Herr Jandmüller ihn nicht recht vor,
kommen lassen mußte, nicht reflectirt werden
konnte, deshalb deshalb dem Auctori officio
zur Behandlung übergeben werden mußten,
damit der Ansehen der Jandmüllerer vor,
halten, dieselben bei ihren eigenen Ansehen,
sowohl Anordnungen gegen diejenigen, die
Einigungen geschloffen und gleichfalls Excu-
tion als die wichtigste Teil der Justice
ohne Hindernis, und Anwendung für den Ex-
cutionem, und gerichtet werden konnte. Auch
Herr Querulant übrigens als wenn auf
der Herr Jandmüller von Brennenkampff
bei Andienung die ihm befohlenen Befehle
illegal zuweisen, entgegen wollen, ist so
bezeugen, daß der bei dieser Anse in einer
consideration kommen kann; gehalten
deshalb, wenn er geglaubt von dem
Herrn Jandmüller in irgend einem Punkte

gravi,
2



gravir² zu seyn, ihm geduldet,
 seinen alldir² Kaiser² General-Gouv²
 vernement zu machen, und selbst
 persönlich anzubringen, insofern aber von ihm
 nicht gezeuget; so durch also sein Kaiser²
 General-Gouvernement in vollkommener Justiz,
 just von der Gerechtigkeit seiner vorläufigen Posten
 Kaiser² Collegiu erwarten, dass dieselbe
 dessen Verfügungen gerechtfertigt bekräftigen und
 vollbringen, das Ansehen der kaiserlichen Räte
 und besonders der Justizräte, als nicht,
 sondern nur gar zu sehr durch die Verbindungen
 und einer unpertinenten Logik der Sache
 undgesetzt werden würden, zu unterstützen
 gezeuget werden. Daraus ist man einzusehen,
 nicht mit Vernunft zu stellen, dass die Kaiser²
 Justizminister von Brennenkampff angezogen
 zu werden, seine Vollziehung in dieser Sache
 demandirter Muth zu beweisen zu lassen.
 Brüssel, Pfalz d. 4 Junij 1781. —

Georg Gotenhielm

Die mit diesem Memorial eingesandte Original Acta habe
 zum Juraconsulten besahen, den 2. May 1782. J. Wieders
 Protocol.

Wieders
 Protocol

Prod. in Colleg. Just. d: 18 Juny 1781. 18.



Memorial

An Ihro Kayserl. Majt. ²allm. ²allm.
Hochl. Kaiserl. Justiz-Collegium der Linz-
Hof- und Fürstlichen Raths-Präsidenten.

So hat der Herr Präsident von den
Grenzkampff, mit der, in Folge seiner
allm. Kaiserl. Justiz-Collegium
Prescripto d: d: 22 Martii ai:
cur:, um ihn verlassene (Kriegführung, in
Quercel-Präsidenten des Herrn Professor
Hans Ludwig von Bock, wider ihn,
selben in puncto injuriarum, dessen
Exceptionen schriftlich durch einen zu bestell-
enden mandatarium bey sorgfältig-
tem Kaiserl. Collegio einreichen zu
lassen, unterlagert, daß der mit Quercel-
Lanten bezeugt, wegen der in seinen
Ambtverrichtungen, verlassenen Betrug-
dingen, den Kaiserl. abgeordnet und
bezeugen der General-Gouvernement,
dessen Schrift implorirt, um bezeugen
dessen bezeugt, Querculantiffes
Hilf hauptsächlich wegen der Kaiser-
liche General-Gouvernement irre-
spectuere zuweisen.

Wenn nun der Herr Präsident
so bey seinem allm. Kaiserl. Justiz-Colle-
gio

prod. d: 18 Juny 1781

gibt, dass einzulisten, dass er von Leyblichkeit
nicht mandatarii und allem Gerichte
Vorsetzen befohlen werden möge, dass
er, da er sein Leyblichkeit Offizium, ohne
Leyblichkeit zu führen verpflichtet wäre, und
sich obigenfalls Befehl in seinen Amte
wissen zu lassen sollte: so hat die
Kaiserliche General-Gouvernement die
Verpflichtung gefordert, dass der Herr
Kaiserliche Unterabteilung für die einzulisten
und gefordert zu sein, dasselbe Gesetz
um so mehr Recht finden zu lassen, als
minderungslos, die Garantien der
Befreiung der ihnen werdenden Anstalt
zu, dass der Herr Unterabteilung und Leyb-
keit, undgesetzt werden werden, mit der
neuen Gesetz, die sie in ihren Amte
wissen geteilt, in der Kaiserlichen
Anstalt zu verfahren und in
Anstalt vorsetzen zu werden. Bewal-
d. 11. Juni 1781.

Georg Protenhelm
Carl von Kottwitz

Wismann
Wismann

Prod. in Colleg. Inst. d. 18. Junij 1781. 19 18



Allerhöchste, Großmächste, Große
 Frau, Kaiserin *MAIJA ALEXANDROVNA*
 Schatzkammer aller Reichen etc.
 Allergnädigste Frau!

[illegible]

Im hiesigen Rescripte ist mir auf Sr. Kaiserl. Majestät. Befehl
Collegie Insektum ringzugewandte Ansuchen von Ed. Herrn C. mitzugeben
anordnen, denen H. Ansuchen, durch einen bey Seiner Kaiserl. Ober-
Richter zu befallenden Mandatarium, de exceptione. Anst. mit der, von
H. asessor Hans Ludwig von Bock abwechselnd abzugeben Inquisitionen
querela, nimmis zu lassen.

[illegible]

nur conficiere officii, im andern ist eine Legation auftrag mit
nicht zu, allerdings ausführen und, so ist es in der
von Linné an der H. aspektion von Wack wissen zugethan
Resolution gegeben, und in der Legation General Justice
anfallt, anfangs zu verstehen geben und ob die Legation mit der
anwesenden Legation: König Justice - Collegio des in mehreren und
auf der andern blieben für die exception. Abschied, für eine
Ausweisung irgend nicht einen formellen gravamenis gegeben
wird; als man in

Edelhergnädigste Frau!

für Kaiserliche Maje. für die und verantwortliche General. Jäger,
nament in dieser Hinsicht nicht und die gründliche Prüfung
nicht nicht nicht nicht, in deutschen Trier nicht, als

Kaiserliche Maje.

conce
Kilogen

allmählich glänzte Kunst
Gustav Georg von Jena-Kampff

Prot: in Colleg. Just. d. 13. Octob. 1781.

20



Replica

^{des}
Professor Hans Ludwig von Bock,

^{an}
den Herrn Justizrath Gustav Georg von Rennenkampff

fiscalische Action betreffend

Nach vorerzogen unterstündigster Mandatsabhaltung für
das uns zuvörderst - gerichtlichst communicirte kaiserliche
Königsliche Hofkammer General-Gouvernement's
Memorial und Herrn Zerulati bei Joseph demselben
eingewirkte allerunterstündigste Unterlegung und Be-
trachtung ist auf selbigen nachfolgendes anzuordnen
an:

Daß Illustrißimus Dominus Iudex à gro auf Herrn
Zerulati Aufsuchen so bei seinem Hofkammer Ober-
rath daselbst eingewirkte übernommen, da der Herr von
Zerulati Mandatarium und allen gerichtlichsten
Hofkammer in der Joseph Zerulati Instanz befragt
werden möge ist das aufzufallen da unser Herr
Illustrißimus Dominus Iudex à gro Dalby mittelst der
producirten Concessionale Resolution die Zerulati aus-
drücklich in der Zerulati nachgegeben, und bei
dem Herrn die Annahme selbst Mandatarium.
in der Joseph Ober Justiz zu bestellen, und dem Herrn
aber für Hofkammer Königsliche Hofkammer - Collegium
nach bereits eingegangener Justification ein glück-
liches nötig warstet und anzuordnen gerichtet. Da nun aber
darüber daß Herr Zerulatus sich eines Exceptions-Verst
begeben nicht jura nicht getrautet werden nicht
aus demselben, die Hofkammer nur so ist nach demselben
nicht das der sich nicht getrautet werden Justification
nicht selbstbegünstigte Exceptions-Verst abzugeben zu

prot: 13 octobr 1781

haben, so kann ich es mir gefallen lassen. In Sachen Herr
Gerulatus in seiner Unterlegung der Parze die Meinung
geben anollen, als wenn es nicht sein Herron nicht sondern
eigentlich Ill: Dns. Judex à gro augablich belaidigt wor-
den ist, um so ein Tatsachter als notory fact mag sein Herr
Gerulatus, wegen der ihm augablich noch nicht zugesag-
ten belaidigungen, seine so laß Ding zu noch laugen Gelegen-
heit genommen, nicht als als eine persönliche Parze bra-
ucht.

Wenn man aber die Parze noch der nichtig ansehn Die-
te betrachtet, so hat Herr Gerulatus der da bey Anweisung
seiner Auftrags mich belaidigt, weil ich in einigen
Menschen Zügen von beyhaft fünf Meilen nicht so direct
konnte, und nicht noch nicht belaidigt worden, bloß sich
bey mir eine Gelegenheit ansehn anollen noch so einem
nichterlesenen Anthe abzuhandeln, alles was da ist, da es
ihm nicht gelang nichterlesenen abzuflagen würde das
seine Disposition zu erhalten weil es augablich in
Anthe belaidigt worden, eine Coen von 200 R. G. G.
lieber vlagte, weil es bey seinem Anthe seine nicht
einfache Pflicht nicht noch so sein konnte.

Dies ist der ansehn Disposition ansehn es, dem ich lauge
nicht so viel gesagt als es mir vorallo, sagte, ganz so
ich ihm nichterlesenen abzugeben gesagt als da, die ich
möglich in einigen Menschen 5 Meilen nichterlesenen
ganz so bey so sein konnte, und da ich es nicht begreifen
konnte ansehn es nicht nichterlesenen terminum ^{maxime} angestrichen
brachte da sich ein jeder so ein Disposition nicht 14. Fan-
gen können terminum vorlagte, nichterlesenen lagbar nicht
es, und ansehn es, da es sich seine Abseht nicht nichterlesenen
jagt die soz. B. Disposition zu eritieren nicht nichterlesenen
ganz noch augablich belaidigung ganz gleichgültig geworden.

Was nun aber diejenige so Ill: Dns. Judex à gro in
dem Memorial anbringen anollen anbetrifft, so findet
sich alles nichterlesenen als zu seiner Disposition in
meiner Justification. Dem da ich in der



flücht, sondern flücht, wenn er befangen ist bei
 lüderlich zu sein aber den Glauben werden
 es den man ihm noch die Freiheit nur in
 seiner Befreiung, sondern flücht - das aubtrifft, -
 nicht abgegriffen kann, ist mir besonders in casu obvio
 um so unbegreiflicher, da schon durch den so lang an-
 gesetzten Termin vom Verulati illegales und tumultua-
 rioses Verhalten eigentlich am Tage liegt. Nach dem
 Begreiflicher aber ist es mir auch in ansehung der dies
 offenkundig ist vom Verulatum mir bekannt, als mal
 ist es mit dem ersten die erste bekräftigen und be-
 haupten kann, umso mehr daher, nicht nur die in der bezeugen-
 des Hofes nur also nun feldiger Mays gestraft
 und auch das, was trügliche gestanden werden soll.
 Mir Ill: Dom: Judex à gro in forsch der Memorial von
 geschlagen kann, das auf den fall, da vom Verulatus bei
 Anoristung seiner Auftrags, auf illegal betragen, in dem
 an forsch, aber klugere werden sollen, das ist nicht
 dem vorförmigen Befehl nur nicht zu setzen können. Dem
 dann Ill: Dns: Judex à gro einmal angenommen
 das geschloßten Ding. Ist. Gegeben in seinem anoristeten
 Autor Gesetze vollstänndem Glauben gleich und den
 was sollte dem wohl einer derjenige noch tollere und
 nicht anoristeten sollen.

Was nun nach dem in Illust: Dom: Judicis Memorial
 vorkommt flücht, das ist an den ansehn der Mithen
 Haderen zur Execution angesetzt den Termin von fünf da ge-
 lassen aubtrifft, so sehr bereits in unseiner fol. Act:
 befundlichen Exculpations - Es ist augensicht an der das dies
 vom Verulato am 4ten. Augl. a. p: als es so selbstig
 fünf zur Rüthung ansehung bei mir einfaud, auf seiner Befehl
 ansehung das es ist am 5ten. als am folgenden Tage zur
 Execution bei mir einfauden anseht, zu mir den gefam,
 mit das dies schon alle Aufhalten zur flüchtig und nachher
 mal gestanden: inelise diese die Exordigung unseiner
 Glaubigen zur Abseht sollte: in der das es also einen
 ansehnlichen Termin ansetzen möchte, bevorab da eine

jeder Richter einen längeren Terminaufricht; nicht für sich in
nicht ab wie ich dann die Hypothek bezeugen das Buch
meiner Richter, die die Erbfindung eines der meinsten haben
nicht nur ein so viel angesetzt einen Summe von 400 Rubel
nicht als fürnehmenden Vermögens mich belästigen der Execu-
tion zur Abhilfe sollte, nicht angesetzt, gehalten so mich
dies nicht verurteilt werden kann das die bei dem ges-
amten mich übermitteln Hypothek. Ich habe auch nicht
nicht angesetzt zu restituierende Erbfindung über mich
gesetzt das ich sollte.

Überzeugt von der Gerechtigkeit - Liebe Sr. Kaiserl.
Majestät. Dieser Justiz - Collegium kann ich also die Abwei-
chung der mich mich versagten fiscalischen Action
dies zu weit der unbeständigst annehmen als ich selbst die
Secretierung eines solchen Action für sich an Ort und Stelle
und durch die Befragung geschehen wird, annehmen
sich mich dann auf mich meine Justification beziehe, per
tibi priora verbatim repetere, tacendo aut praeteriundo
nicht das allgeringste mich nachfolgende einräumen und zum
allgeringsten Reformatorio, nisi quid novi, in allen
Rechtshängigkeit submittern.

concep. Tils.

Hans Ludwig von Rost
per Mand.

resolv. d. 12^{ten} Jan. 1782.

Ihre Kaiserliche Majestät
 Hofrath, verordnet, daß, zu Abse-
 lung der in der - Hof- und Lin-
 dändischen Dienste - Bayern, verordneten
 Kaiserlichen Hof- Justiz - Collegium,
 in Quersel - Bayern, Professorio, Hans
 Ludwig von Boeck, Querulantis an-
 rufen, entgegen und wider den
 Druckschrift S. S. von Rennenkampf,
 Querulatum am andern Theil, in
 pto: einer kaiserlichen Verordnungs-
 des Kaiserlichen Hofrathes, und
 samt nach Querulant justificando,
 im Kaiserlichen General - Gouverne-
 ment des Herzogthums Pfalzland,
 so wohl als Querulat, ad factam
 communicationem mittelst Folia,
 eingereicht, und abgelesen des Querulanten,
 von sechzigst an - und beigefügt
 worden; folgender

Resolution:

Daß der in Sententia à qua auflge-
 richter Discus, vor diesemmal in einem
 Stande verbleibe zu verurtheilen, und
 Querulant zugehörig anstehend zu ver-
 urtheilen, wie künftlich bey andern,
 mit bezeugter dergleichen Anstehend

Laut

auf gegenseitigen Saal mit re-
flektiert, und nicht mit dem andern
ausgestattet nach dem Gesetz,
gefragt werden, also. H. H. H.

Dann ob es wohl nicht ist, daß
das öffentliche Bitter - und Land,
Bitter, so wie die Bitterung ist,
der der Grund Souverneur, als auf
wider die Bitter der Gadenruffen,
u. d. g. auf das Bitterste und nach
Bitterste zu fragen verordnet.
Auf den öffentlichen Bitterste und
den öffentlichen Bitterste sind also,
das ist viel davon gelernt, daß
das Bitterste, Autorität, und
Macht der Bitterste nicht so.
minder, sondern so wie möglich, und
so wie möglich, auf dem Bitterste,
auf dem Bitterste für allen
Bitterste gefragt werden.

L. illicitas. C. pr. L. congruis B.
pr. ff. de Offic. Praesid. L. qui ad
Reipubl. 23. ff. de Injur.

Die Bitterste aber allenfalls ex
Actio reflect, und der Gadenruffen
von Bitterste nicht in Bitterste
steht; daß der Bitterste si,
um Bitterste nach Bitterste 20. Bitterste
ausgestattet sind: und also Bitterste

ad Bitterste

dadurch zuerst, die gegündete Vor-
aussetzung zu der Exceptio termini
nimis angusti gegeben, inmaassen
für nicht der Fall war, von dem das

Off. Richter - und Landrath

Lib. I. Cap. VIII. Art. 9.

redet, sondern von Beförderung gewisser
Fälle, wegen Verzugstrafe im Termin
von 8. bis 14. Tagen fällig anberaumt
werden müssen.

Off. Richter - und Landrath Lib. I.

Cap. VIII. Art. 4. in fin.

Und also auf der einen Seite Klagen
über precipitantes administratio
Justiz, auf der andern aber Verzug,
über fructu terminum, und
vergeblich gemachte Reisen, folglich
auf beiden Seiten gar wohl missfä-
hige Leidenschaften sich geäußert
haben mögen, welche nicht fähig ge-
äußert werden sollen.

Gerade noch kommt, dass Querulanten
die beiden Hauptbefähigungen des
Gaadenraths in totum kugeln:
dieser aber, um dem ihm obliegenden
Sphären und vordringenden Verzug
abzugeben, nicht allein werden

alles dergleichen erforderliche process,
qualifizierte Einlassung protestiert,
sondern auf deutlich erklärt, wir
nicht seiner Person nicht mit Que-
rulant zu thun haben.

Actor: rev: Inot: fol: 8.^e et 19.^e
Und bekant, daß, was kein Kläger
ist, auf kein Richter setzt; und jeder
Kläger seinen sabenden Recht re-
nuncieren können.

L: penult: C: de Pact.

Es versteht aber bei Injurien - Kla-
gen die Einlassung des Beklagten, für
einen Beweis eines grob müßigen,
gottverfluchten und ehrsüchtigen
Mannes angenommen wird.

S: fin: Inotit: de Injurio L: vi
non convicii S: C: eodem.

Aufnach allem Recht verfahren Man-
ner Meinung, sind zu tun und ehrsü-
chtigen Richter pflicht ist, daß der
Injurien - Kläger, weil solche ein
sehr mühsamer Befragter mit,
stehen können, gleich bei ihrem Gut,
stehen abzumachen, und solche nicht
nach seinen Gutachten suchen sollen.
Es ist also dergleichen, und es ist so

ba 2

Erwandten Umständen, damit jedoch
 Querulant in Zukunft unferner
 Mäßigung gegen seine ihm vorgesetzte
 Obrigkeit zufließen möge, wir über
 zu erkennen gegeben. Gerichtlich
 finant und Kraft dieser Ratsch-
 Collegii Revolution, dahin für
 Kraft erkannt wird. Gegeben
 zu Petersburg den 26. Jan.
 1782. /

H. v. Geidemann.

J. v. Kiesel.

J. v. Pritschin.

K. v. Weiger. Secr.

den 26. Jan. extradist.

an
 Das G.H. General-Gouvern,

Das durch Ihre Kaiserliche Majestät
 Kaiserlich-Collegium, in Auerl-Bayern, Abtes-
 foris, Hans Ludwig von Boeck, wider den Gaaden,
 auf den S. S. von Kennen-Lampff, in pto: nunc, Städt-
 lichen Einweisung des Gaadenmünsterlichen Amts-
 zeucht, resolvirt, solches hat die Kaiserliche General-
 Gouvern mit der, in copia vidimata subrigierten,
 durch Kaiserliche Collegii Resolution des Auftrags
 zu verfahren, welche durchselben, da abserien Auerlantis
 subrig acquiescirt worden, zur nachrückende Auf-
 kung und Erfüllung ordentlich zugesandt wird, über
 dessen Fortgang daselbst den Rapport aufser abzu-
 stellen hat. Göttliche Befehl anzuzeigen. Gegeben
 zu St. Petersburg, den 31. Jan: 1782. /

K. v. Heidemann.

v. Reichel.

J. v. Diesel.

J. v. Britschin.

K. G. v. Weyer. Scri.

Den 1. Febr: expedirt.

Prod. in Colleg. Just. d. 14. febr. 1282.

27.



Memorial

27.

Memorial

Den E. K. K. Kaiserl. Majestät Erlauf,
des Hofes Kaiserl. Justiz. Collegium
der High. Hoff. und Simultanen Raths. Raths.
Herrn. Hofraths Hof. Kaiserl. Raths,
Stice. Collegio, sub dieses Kaiserl.
General. Gouvernament über den Aus-
gang des, in Auerl. Raths Hof. Herrn
Professor Hans. Ludwig von Bock,
wider den Herrn Juristen von
Brennenkampff in puncto einer Schrift,
Herrn Ministerium der Juristen,
Herrn Raths, unterm 31 Jan.
ai: cur: vorgehen mit den 5^{ten} Maj:
mens: et ai: schriftl. vorgehen eines
Breviats mit der in dieser Raths
wünschen lassen Resolution d. d.
26. Jan: cur: ai: den pflichtigen
Brieff abgeben sollen. Breval,
Sylvest. 5 Febr: 1782. —

Georg Potenkielm
Gustav Poten

prot. 214 Feb. 1782

Comptroller
Refers

Lyse

28

An die HH. Räte - Saenger, 26

resolv. d. 2. May 1782.

Vom diesem Ihre Königl. Majestät
Räte - Justiz - Collegio, die Original -
Acta in der Permitt aufgefundenen Buch

Rennenkampffschen Querel - Buch, nicht
mehr nötig sind; als werden dieselben
mittels der HH. Räte - Saenger ^{ermittelt} remitt.
word, über dessen Verlauf alhier der
Rapport aufre abgestattet ist. L. Be
terburg, den 4. May 1782.

F. v. Freidemann.

v. Reichel.

F. v. Siegel.

F. v. Brückner.

F. v. Weyer. Sect.

den 10. May expedirt.

Prod. in Colleg. Just. d. 23. May 1782.



Memorial
An Ihro Kaiserl. Majest. solenn.
ho. Hof. Cons. Justice Colleg.
gium der Kaiserl. Hof. und Familienraths
Hofr. Raths.

Unsern hochw. Hofr. Raths Cons.
Justice, Collegio sub Ihro Kaiserl.
General. Gouvernement gedruckten
rathschlüssen sollen, daß der unteren
H. Hof. Cons. mens. et ai. Causa v. 1782,
für welche zugleich unsern origi-
nal, die in der unterzeichneten Bock
Brennenkammer Causa v. 1782,
am 15. Hof. Cons. mens. selbst einget-
ragen. Beval. d. 18. May
1782.

Georg Grotenhielm

Museman
Jesens

Bolder May 1782


 Botulus
 In Quercu, Picea, Abies
 Juncu, Asplenio, Hanc
 Ludwig von Boock
 Querculantis un
 ximam integram und
 in inter

In Juncu, Picea, Abies
 Juncu, G. G. von Brennen
 Kampf Querculatum
 un und in Epilem.

Acta et Probotum.

1) In Schrift des Juncu
 Picea, Abies, G. G.
 G. G. von Brennen
 Kampf d. d. 13.
 Aug. 1780. — 1.

2) General Gön,
 vernementl. Prescriptum
 d. d. 25 Aug.
 1780 un in
 Juncu, Asplenio,
 Juncu, Hanc
 Lud.

Ludwig von
Bock ————— 6.

3) Eingezahlte
Unteroffnung,
An Exultation
sion mit Lit,
so für Herrn
Ases foren Hans
Ludwig von
Bock ————— 8.

4) General, Gön,
vernemendliche
Resolution
d. d. 30 Janr.
1781. à qua — 15.

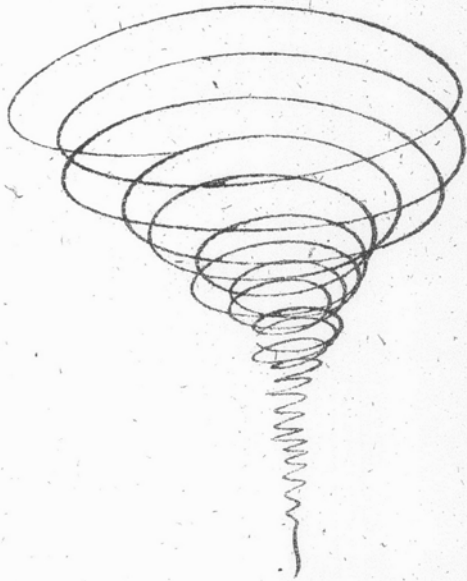
5) Unteroffnung,
An Querel
Gyng für
Herrn Ases,
foren Hans
Ludwig von
Bock mit
Herrn Herrn

Herrn
Herrn

Direktorium,
 von Ren-
 nennampff — 18.

6. Hollenmayer von
 von Herrn Adv.
 Jesperin Hans
 Ludwig von
 Bock und den
 Herrn Adv.
 Oatun Harpe — 19.

7. General, Göw,
 vernementliche
 Resolution d.
 d. 16. Febr. 1781. — 21.



& Actis Celsarum
 Gubernamenti Gene,
 ralis per Cithoniam
 sub die 25 Aug. 1780.



Ein Ränfserlicher Fr.,
 künftiger Hofmarschall,
 des General, Görver,
 nement des Herzog,
 künftiger Hofmarschall
 wurde dieses
 unterfertigt a

L. S. C. Rub. C.
 Beval, Pfl. B.
 prod. d. 25 Aug. 1780.

Unterfertigungster
 Brief.

Auf dem in dem Jahre
 1780 von dem
 Herzog von Savoyen
 künftiger

unster zuverordnen,
den Soldaten, auch
den Oben dinsten, alle
gute Mordt, den
execution, und in
missionen Termin
bekannt gemacht hat,
er, und den Kan-
dario von den
unwillkürlichen Frau
Harden und Ber,
nach der Herr
Protokollar Brie-
fermann, per Post
abgeschicket worden,
richtig, so fern
wie und begehrt
gesetzten Tage und
den Güter Tage,
Kult der Herr
von Bock ein, al-
lein da der Herr
von Bock selbst
aufmerksam ist in
nicht nur schriftlich,
son-

2. 200,

2.



Jemandem mich
 verbindlich den sehr
 geschätzten Termin
 bekannt gemacht
 falls nicht zugegen
 waren; den der Gr.
 Legationsrat der in der
 Unterzeichnung
 mich Siegers von,
 Holke, so dem der
 Breconegische Lini,
 von, wegen sein
 ihm unterzeichnet
 (Hof), mit der Adresse
 und dem General,
 Gouvernement, und
 daß mich daß ich
 ihm als einem
 warmen Mann bald
 abgehört mochte,
 den 3. ten August
 zu mir, worauf
 ich beglückwünschte

Otho

Oeffen von Sipp
und, und so mit
5 Hest auf Bayern,
null und nicht, den
4 ten März, den
für den Solche den
Zugfährte, mit der
gegründeten nach,
nicht, das ist die
5 ten mit der ich
eingeführt war,
da, um die ungetrag,
die Preise abzugeben;
morgens ist mich den
um 5 ten eingeführt
mit ihm die Preise
unter, er mir
jedem zum Antwort
gab er sollte mir
seiner Leute, sollen,
weil sie alle
nach Limmat waren,
wollte ich mich
in 7. Jahren gefahr,
den

3.

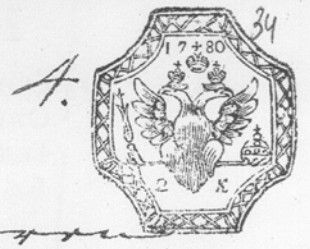


den liest, und
 ihm sagte der Bis
 chen, dass er
 termin nicht zu
 kommen, und er
 mir selbst den
 in dem nach dem
 garten, so, und
 gab er mir aber
 flüchtig, so, und
 den in, so, und
 ihm dem; aber,
 den, sagte er, er
 würde nicht
 als, den 5^{ten} nach,
 wissen; und
 in ihm, und
 der in Margu
 mit dem Mar
 datario, hat, ihm
 sein, und, in
 den General, Go
 vernement, den,

Hofe
 —

1
hoff wir jungen
zu Leiden; was
wir uns nicht
für unwerth
zu, das Dank in
uns ist in
unsern allen
wunderbar, in
Dank, wir sind
bisher sehr
in unsern
nicht nicht oft
Leiden, und in
wunderbar
in wunderbar
Leiden; was
in wir von ihm
alle seine
wunderbar
und in unsern
für das ist
in unsern
Leiden; wir sind
bar

bar



der, beyfammen
wunder; man
er mir folgend
antwortete, er
wünschte es nicht
von mir sondern
er wüsste das Ge-
neral, Gouverne-
ment.

Da nun der Herr
Professor von Bock
nicht nur durch sein
flüchtiges Betragen
sondern auch durch
seine, mich be-
trübende, sehr, sehr,
denn mich ganz
von Jugend weg
geplagten war,
mir selbst der
Herr Professor
Herr, Briesemann
bezeugen kann,

so

so rasch in die
Anweisung in
Zug der Gewerke
Lernende, und den
ne Lande, und
Pündliche den den
nen, den Gofor,
Jahre gegen die
den. Gofor den
und den anderen
den, und weil das
39 Brubels 99 Top.
nach über den
nen, und nen,
den. den fudge,
etern eccutis,
nie zu finden
nach als in der
Lernende den
ja, so zu den 8 Brub
Hof der den den
ist es nur den
und der fild,
so zu den
den

den

5.



35

nun, weil
 dort die Sinfu
 großartig, so
 rasch in einem
 Lande, Dyfel
 und fuder so für
 den Mandat,
 kario der nun
 mit dem sein
 Fländer, nun
 so lange bis er
 befruchtet, nun,
 den ungeschaffen.

In nun, so
 der für, so
 der Kaiser, so
 General-Gouver,
 nement, möge
 mit der, so
 der, und der, so,
 nun, so, so,
 der, so, so.

In nun, der
 der, so, so
 von

von Bock, mich
der ich mich der,
hoffe und viel Auf,
der das ich war,
so sehr belügend
für, so sehr mich
genügend.
Allergnädigste Frau!
zu: Kaiserliche Ma,
gestalt der Kunst
Gegenwärtigen
Kaiserliche Gene,
als Gouvernament
in, hiesiger Ma,
mich zufließen,
den Herrn von
Bock der mich
mich wieder Gott,
eise sondern mich
Stellige Gesetze
gesammelt für, mich
der allerbey,
so zu beybringen,
im Fall der,
mich

~

6.



mit gegenseitig,
 so wird es der ist
 nach einer Unter,
 Prüfung wieder ihm
 geben, mit der mit
 folgen.

Die vorerwähnte gut,
 davon erfahrung mit,
 nur Litter, nachher
 in hiesiger Hofstadt
 zu: Baysergen Mayth

Koch d. 13^{ten} im hiesigen
 August 1780

G. G. v. Rennenkampf
 Davon, Litter in der
 Land-Mittel.

si Protollo (Al,
 stili Gubernamen,
 si Generalis per
 Cithoniam, sub
 die 25^{ten} Aug. 1780.

Hans Ludwig Moslerbauer Herr
 von Götting

Stilesfor!

Stilesfor!

[illegible]

Ben



7.

Den underskyt,
som, hyskender
so yder sig vider,
jok, zu declari,
den, der, den underskyt,
skjone imperieren,
so Lysfuldigung vi,
med, underskyt
(Bryllup), den,
so Bryllup Gl,
neral, Gøderne,
ment Lyske, so
jok som sig vider,
understøtt yder
Lysfuld (Bryllup,
underskyt fiden,
den underskyt
med som vi
so underskyt
den sig vider,
skjone Lyske,
den underskyt
den underskyt
yder Lyske den,
den underskyt



Eingelohnte in
 höchstehende Cauti-
 on und Bitte
 für
 Alesorem Hans
 Ludwig von Born
 auf
 die von ihm durch
 Gärtnerei von
 Brennensampff ge-
 führt. Teyfner.
 pred. d. 29. Jan. 1781.

Allerhöchste
 Großmächtigste Gro-
 ße Kaiserin
 C A T H A R I N A
 A L E X A N D R I N A,
 Selbstherrscherin aller
 Russen, u. u. u.

Allergrädigste Frau!
 Im Kaiserlichen Ma-
 je,

gestalt der künftigen Zeit,
verordnetes Gene-
ral-Gouvernement
zeigt zuvörderst
in Unterstreichung,
daß von, daß ich
da von mir, auch
da von dem Herrn
Präsidenten von
Brennenkampff
mir aufgestellt
werden sollende
Beyfunde sind,
verlangt (Herr,
antwortung von
Herrn. Herr,
gerne haben
sich, wenn
nicht selbst mir,
gegenüber Herr
Präsidenten bei
der Gelegenheit
da ich mich mit ihm

mag
A



J.

wegen der jetz,
 kaiserlichen Befehle,
 die bezeugen, ich
 noch nicht der
 mein, jedoch er von
 mir bezeugt zu
 sein glänze von,
 nicht noch bezeugen
 haben müssen und ich
 als noch nicht von
 seiner Befehle ab,
 zu sehen, ich jetzt
 mich nicht bezeugt
 er seine Befehle
 zwar nicht zu sein,
 von dem, jedoch
 aber nicht die Abzug,
 mich nicht weiter von,
 von wollen. In dieser
 Ansicht und überzeuge
 von der General.
 General General, General,
 Verordnungen der
 Gott,

höchsterseben, wenn
von Plagen
Chriftus nicht Urgi,
noch werden, auf
und rignum aus,
hinein nicht, was,
fungen nicht;
fuch ist die rignum
Langezeit. Christ,
position bis für
nicht rignum
als rignum
und rignum
Gründen nicht
gründigst zu was,
zwischen nicht.
Aber, wenn aber
der Herr Jesus,
Christus von
Brennenkampff
zuhause nicht
Lohnung der Dage,
hinein, so bringe
in auf rignum,
so

10.



so auf diesel,
den geglaubt
man den mollen
Lupfender maffel,
ganzes in Unter,
Hörigkeit zu.

So fahre der Oes,
Beggier Dinger zu,
zu einem Oester,
Gemeinde wieder auf
bei dieser folam,
den Regierung. So,
gewand geglaubt
und zu dem
Gemeinde Gemein,
wieder von den,
Kernkampff den.
Anführung zu den,
Kriegführung zu,
minder, mander
dann auf den,
selbe von 4 ten
Kugl. a. p. gegen
Abend mir da,
Kunst

~ ~ ~

Landmannen
sind, daß es
den folgenden
Morgen früh
bei mir eintrifft,
den mit der Be-
gegnung
wird, mit dem
Abendessen daß
in die Zungen ge-
hen und in der
Wirkung fallen
fallen. Ich weiß,
dass der Mensch
jedenfalls sehr
daß die Leute
und Lärm
4. Wilson wird
entkommen sein,
von dem das ich
also die Unter-
suchung zu ver-
finden. Nichts
daß es weniger
aber

11.



aber wegen
 des Altes am 5^{ten}
 Aug. und der
 dem Jochman noch
 musste, sagte, daß
 in der Zeit in
 der kurzen Zeit
 nicht für den Joch
 dem Komman, be-
 züglich zu dem,
 der Jochman den
 willen mit gro-
 ßer Freigebigkeit,
 erwarten in dem
 über die Zeit,
 fertige, (Hoch-
 von mit dem
 mir noch gro-
 ßen (Hoch-
 auf und die, gro-
 ßen, (Hoch-
 und dem also
 erwünscht, daß
 so mit mir fast

R. M.

verfügen, indem
Recht seine Geltung
in der Regierung, mit
zu O. B. mit über
unter 2 Personen
Commissar war, es
da, das in der
für mich dann so
viel Bunden
seine Unterz
jung und aus
durch war, es
wissen lassen.
Über die War,
da wurde der
Jahr J. J. J. J.
nicht in der
unabhängig, und
sagte mir das
er das folgen,
den Tag wegen
der Witterung, das
denn zur Cee,
action in der
finden wird
das

~

Angst ist so viel,
laß so zwingen
den Herrn Herr,
Zerstörer von
Kennenampff
mit mir vergo,
glauben, und so,
so ist also nicht
ab, sein sehr,
da sich kommen,
von sein belien
dicht fällen den
von, daß so im
eine Zwingen,
und geynigt, da,
nach ab da, so mit
mir von der Weg,
so kommen ein,
mollig, daß so
geyen mit so,
Haus Hofen
von mit mit so
meyer so belien
dichten, und ab,
da



hochachtungsvoll
 so in überaus
 manchen gegen
 geyacht, wird über
 tragen. Allerhöchste
 von so in der Herr
 Gänzlichstetig der,
 nicht als ungenügend
 diese Anweisung,
 von ungenügend
 werden, sollen
 mindere Strafe
 in durchgängig,
 indem es nur
 zu gewiss nicht
 dass in nicht
 so dem Herrn
 Gänzlichstetig oder
 von dieser Anweisung
 der Regierung
 despectirlich, von
 kommen gegen
 für, und nicht
 nicht als nicht,
 der

da nicht recht
noch kunden auf
überhaupt nicht,
so Pinnerweg
bedeutend, aber
dann zu 7. 8. 9. 10.
ausgeführt für,
dann, vielleicht
dann vielleicht,
auf der Seite mit,
7. 8. 9. 10., weil
dort alle nicht
ist, das ist eine neue
Angelegenheit, aber,
gibt es noch
diese noch nicht,
auf geworden.

Die folgende
in der ersten
Gliederung nicht,
so auch die ersten
unverändert zu sein,
unverändert zu sein,
dies ist die erste

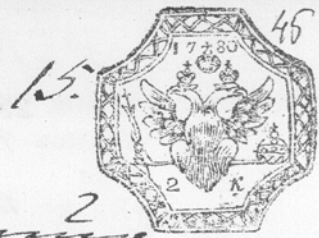
Grav
22

[illegible]

Ich bin von Herrn
Gämelmüller von
Brennenampff zu
beirathen mit der
Absicht gefast zu
sein, so ergerst auf
von

Allergnädigste Frau!
Hr. Kaiserliche Ma,
gestalt Gernst
Hofmarschall, Ge,
neral - Gouverne,
ment, mein
hochwürdigste Bitte
diese meine Ca,
alligation von,
sich als Gernst,
sind begründet
unzweifelhaft und
auf das Gernst
von der, von dem
Herrn Gämelmüller
nicht gefast
Begründet und ge,

Q. Gernst



Smelter Grunig,
Grunig allargu,
reicht Grunig Grunig
zu Libereim.

Sub reservatio-
ne reservandorum
wyterbe in tief,
per adoration

Jw. Laysers Mayth

Cont. N. Kappe,

Hans Ludwig
von Bock
c. per Mand.

Ex Protocollu Pl.
Sill Gubernamenti
Generalis per Estho-
niam, sub die
30 Jan. 1781.

Quis ab Grunig
Grundgrunig
von Brennen,

Kampff

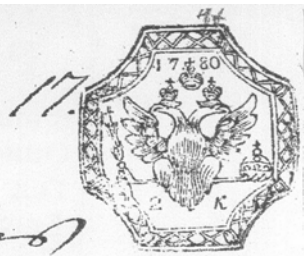
Kampf bricht,
wenn das
dem Herrn
festen von
wider ihn
Gegenwart
der in
zu
sehr
rat. G
mento
zu, be
lichten
Herrn
unter
von be
guten
gute, und
junge, und
der Herr
festen von
für
junge
Vollkommen
Herrn

von, verbleibt
für Kaiserlicher
General. Von
vernehmen wird

Resolution:

In dem das
Fürstenthum von
Brennenkampff
beruht d. d. Bld,
gl. d. d. praet. der
Gross Hofes für
Hans Ludwig
von Boen, der
Anweisung der
ihm von für und
unabhängigen
Gegensatz, für die
begehrten gegen
ihm abzugeben,
ihm für einen
unabhängigen
der verbleibt
und muss dem
dargestellt zu werden,
von

Lammem gættu
 der Barzifol,
 for Antivindigum
 von feldher bar,
 funderum munde,
 fief fo munde vor,
 yungem, der Bar
 declarirt mir
 abgelaufte Dreyf,
 dymm miff, der,
 der Dreyfexhiff
 General-Gewer
 nement munde miff
 ifer, gaff; derz,
 miffe aber, munde
 derzfulder zu fief,
 vor fufpfunde,
 yung munde yung
 malle, yungem
 dymm von dem
 Dreyf Dreyfem,
 miff, in officio
 abgelaufte der,
 miff, derzfulder



xx unter der
nina, nach der
unteren in der,
da sich können, in
Prinse Confidera,
tion können, nach
ihm nach der der,
ja; welche der Ge,
sage und ein ja,
ist, das nichtli
se Ansehen der
Tunde und fast
verwagene der,
spektale betra,
yon gegen der,
begeistert vor,
nicht Anweisung
festsetzen, best,
in der; also wird
dem Herrn der
miserio fidera,
ling der mittelst
ungetragene, wir,
der dem Herrn
etc.

18.



menti Genera,
 eis per Esthoniā
 sub die 15. Febr. 1781.

Unterföhring
 General Geyr

für
 Aylesforden Hans
 Ludwig von
 Bors

von Jörren Jör,
 Ammeister von
 Brennenkampff
 pro: d. 15 Febr. 1781.

Älterdöriglauchtigste
 Großmächtigste Gro,
 ße Frau Kaiserin
 C. A. I. H. H. A. R. I. A.
 H. L. C. A. C. A. H. N. A.
 Selbstherrscherin des
 ganzen Reichslandes
 etc. etc. etc.

Zeller,

Allergrädigste Erre!
Ihre hohe Erlaubnis,
an das Kaiserliche
kaiserliche General-Gouverne-
ment mich zu ver-
dienen durch Ihre
Anweisung von
Brennstoff
mich mit dem
Fisch zu versehen
vollständigen Befehl,
da es für die
die Revolution
d. d. 30ten Jan. a.
e. erlassen ist mich
gravirt zu sein
nachstehend in jeder
mit Vorbehalt
der kaiserlichen
kaiserlichen Diabole
die pflichtigen Auf-
merksamkeit für
das will, daher

mich

19.



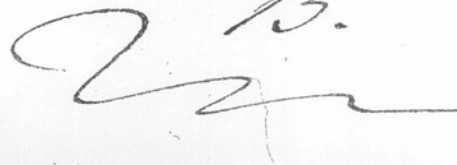
missen nun ne,
 existiert, so, auf
 per Querelam an
 für Gusselam
 des Kaiserlichen
 Anstoß Justice. Col
 legium der Just
 tiz und für
 kündigung des
 Tausch zu sein,
 den, und

Allergrädigste Exzellenz.
 Ein: Kaiserlichen Ma
 jestät Gusselam, Just
 iz, General-Gouvernement
 unterstündig zu
 bitten, wie hier,
 so Remedium
 juris in honorem
 für Gusselam
 an seine Anstoß
 Justice. Collegium der
 Justiz,

verpflichtet, zu
zugeschrieben, und die
zu dieser Sache
gehörigen Akta
cum Protokollo
für die Gedächtnis-
tradition zu
sein.
Preservatio re,
servandis myste-
riis in dieser Dis-
position

zu. Dänserkben
Majestät
Com. Harpe. unbeschränkt
Herrn
Hans Ludwig
v. Boor.

Ex Otetis Pal,
süßli Gubernat,
mentli Genera-
lis per Ostro-
nam, sub die
15.



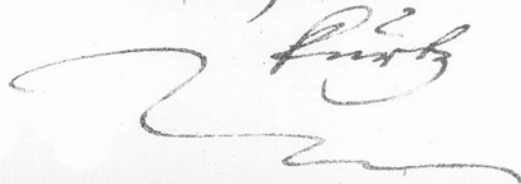
20.



15. Febr: 1787.

Droylshierft und
 firmirt bevollmäch-
 tigt in den vorgen
 Advocaten Flac-
 pe in allen mei-
 nen so gericht
 als ungericht
 lichen Angelegen-
 heiten als mei-
 nen vllgem
 nen Bevollmäch-
 tigten in mei-
 nem Namen
 zu Agieren, be-
 vollen Verzeu-
 lungen mei-
 ner Gerichtsbefur-
 cher zu geben
 Gültung und
 ob und sonst zu
 machen eine spe-
 cielle Vollmacht
 auf

angewiesen zu sein,
sonst, nach einem
besten freigesetzten
verpflichteten,
gelder für mich
von mir selbst,
diktiert, nicht aber
gerichtlich, bezeugt,
bezeugt, und zu
empfangen, ist,
dieser fernerhin
nicht mehr, ist zu
den gesetzlich gegen
Ordnung und Grund
verstoß der von
mir unterschriebenen
Abscheidebriefe und
Obligationen, und
zugestanden, oder
für mich selbst
nicht, angestanden,
verstoßen, und zu
meinen besten
angewiesen, und
für





Erst in allen
 mich angehenden
 Angelegenheiten
 die Herrschaft
 existieren und wir;
 hoffen auf besserer,
 dem Lande, als
 das ohne die,
 rasche und nicht
 allgütiger Mann,
 Oskarier in mich;
 vom Hofe zu
 dem, was in der
 in dem Lande,
 das das so sehr,
 dem zu dem,
 mich, und als
 von mir selbst
 gegeben wird,
 das mich.
 Zu dem,
 von dem in der
 gewichtigen Stelle,
 nicht missen,
 die

die unterschrieben
und unterschrieben.
So großem Breval
d. 10^{ten} April 1780.
H. Lud. Bork

Ex Brevallo (de
H. Gubernamen,
ki Generalis per
Kroniam, sub
die 16 Febr. 1781.

Qu² Supplican,
his des Herrn
Kfles foris Hans
Ludwig von
Bork, in der
den Herrn von
Dunster von
Brennenkampff
übergeben
Auerel, Ge,
Jung



Sehr, hochgeacht
 sein Kaiserlich
 General, Gouverne-
 ment High

Resolution:
 In 3. J. 1780. Suppli-
 cation in Honorem
 Illustrissimi Super-
 prioris, in der für
 seine Hofstadt und
 Abtheilung der de-
 nuncierte Quere
 einzuweisen, und
 gegebenenfalls
 die in dieser Weise
 passierte Acta cum
 Protocoll zu be-
 tradiren. Breval,
 Sifloy d. 10. Febr.
 1781.

In fidem Actorum
 factis.

W. Honert.
 29. Actus.